2231-A

Richtlinie zur Verbesserung der Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen (Sprachförderrichtlinie)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 05.05.2008 Az.: VI 4/7360/67/08

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23, 44 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen zur Verbesserung der Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Abschnitt I: Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1. Zweck der Zuwendung

[1]Im Rahmen dieser Richtlinie wird der Einsatz von Sprachberaterinnen und Sprachberatern gefördert. [2]Die Sprachberater / -innen sollen das pädagogische Personal in nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Kindertageseinrichtungen u. a. in den Bereichen Sprache, Literacy und Diagnosefähigkeit fortbilden sowie in der Zusammenarbeit mit Eltern beraten und unterstützen, um eine Sprachförderung der Kinder auf dem neuesten Stand der Wissenschaft zu gewährleisten. [3]Darüber hinaus sollen Sprachberater / -innen Kindertageseinrichtungen beim Aufbau von Netzwerken begleiten. [4]Einrichtungen können das Angebot des Sprachberaters nur einmal in Anspruch nehmen.

2. Gegenstand der Förderung

[1]Förderfähig ist der Einsatz von Sprachberaterinnen und Sprachberatern, die Koordination des Einsatzes sowie die Vorbereitung des Einsatzes.
[2]Die Zuwendungen für den Einsatz eines Sprachberaters / einer Sprachberaterin (ausgehend von einer Tätigkeit in Vollzeit) werden nach Regierungsbezirken wie folgt kontingentiert:

Oberbayern:	73 Sprachberater / -innen
Niederbayern:	14 Sprachberater / -innen
Oberpfalz:	14 Sprachberater / -innen
Oberfranken:	18 Sprachberater / -innen
Mittelfranken:	31 Sprachberater / -innen
Unterfranken:	22 Sprachberater / -innen
Schwaben:	28 Sprachberater / -innen

[3]Werden die Kontingente in einzelnen Regierungsbezirken nicht vollständig abgerufen, entscheidet das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Verteilung dieser Restkontingente auf die anderen Regierungsbezirke.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte), die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die Träger von Kindertageseinrichtungen nach dem BayKiBiG.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

[1]Die einzusetzende Person muss als Sprachberater / -in geeignet sein.
[2]Voraussetzung hierfür ist neben einer beruflichen und persönlichen Eignung auch die Teilnahme an einer Weiterbildung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen in Zusammenarbeit mit dem Staatsinstitut für Frühpädagogik im Umfang von 15 Tagen. [3]Die berufliche Eignung ist insbesondere gegeben, wenn der Sprachberater / die Sprachberaterin den Beruf des Erziehers / der Erzieherin oder einen Beruf mit einer gleich- bzw. höherwertigen sozialpädagogischen Ausbildung erlernt hat oder ein Studium zum Diplom-Sozialpädagogen / -pädagogin oder einen anderen Hochschulstudiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

5. Umfang und Dauer des Einsatzes der Sprachberater / -innen

5.1 Abhängig beschäftigte Sprachberater / -innen

[1]Gefördert wird der Einsatz eines abhängig vollbeschäftigten Sprachberaters / einer Sprachberaterin bei einer Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche. [2]Der / die abhängig vollbeschäftigte Sprachberater / Sprachberaterin hat mehrere Einrichtungen gleichzeitig zu betreuen, mindestens zehn Einrichtungen innerhalb eines Jahres im Umfang von jeweils 170 Stunden, maximal 15 Einrichtungen in 18 Monaten. [3]Der Sprachberater / die Sprachberaterin hat mindestens zwei Drittel der Arbeitszeit in und mit den betreuten Einrichtungen abzuleisten.
[4]Bei in Teilzeit tätigen abhängig beschäftigten Sprachberater / -innen verringert sich die Zahl der zu betreuenden Einrichtungen entsprechend. [5]Die wöchentliche Arbeitszeit der Sprachberater / -innen beträgt mindestens zehn Stunden. [6]In begründeten Ausnahmefällen ist eine Abweichung von der Anzahl der Einrichtungen und dem Umfang von 170 Stunden möglich.

5.2. Sprachberater / -innen auf Honorarbasis

[1]Gefördert wird der Einsatz eines Sprachberaters / einer Sprachberaterin auf Honorarbasis im Umfang von 170 Stunden pro Einrichtung. [2]Davon hat der Sprachberater / die Sprachberaterin mindestens zwei Drittel der Arbeitszeit in und mit den betreuten Einrichtungen abzuleisten. [3]Sprachberater / -innen auf Honorarbasis haben die Möglichkeit, mehrere Einrichtungen nebeneinander zu betreuen, maximal jedoch zwölf Einrichtungen innerhalb eines Jahres.
[4]Die wöchentliche Arbeitszeit der Sprachberater / -innen beträgt mindestens zehn Stunden. [5]In begründeten Ausnahmefällen ist eine Abweichung von der Anzahl der Einrichtungen und dem Umfang von 170 Stunden möglich.

6. Art und Umfang der Zuwendung

6.1 Art der Förderung

[1]Die staatliche Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
[2]Sie wird
- für den Einsatz von Sprachberater / -innen (Ziffern 6.2.1, 6.2.2) als Anteilfinanzierung, bei abhängig beschäftigten Sprachberater / -innen alternativ als Festbetragsfinanzierung,

- für Koordinationstätigkeiten (Ziffer 6.2.3), sowie für die Freistellung während der Fortbildung (Ziffer 6.2.4, Satz 3) als Anteilfinanzierung,
- für die Akquise (Ziffer 6.2.4 Sätze 1 und 2) als Festbetragsfinanzierung

gewährt.

6.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

6.2.1 Einsatz eines abhängig beschäftigten Sprachberaters / einer Sprachberaterin

6.2.1.1 Förderung angestellter Sprachberater / -innen mittels Anteilfinanzierung

[1]Pro abhängig vollbeschäftigtem Sprachberater / vollbeschäftigter Sprachberaterin wird eine Förderung in Höhe von 90 % der Gesamtausgaben, bestehend aus Personal- und Sachausgaben, maximal 4.875 Euro monatlich gewährt. [2]Bei in Teilzeit tätigen Sprachberaterinnen und Sprachberatern verringert sich dieser Betrag entsprechend. [3]Die Förderbeträge erhöhen sich jeweils in dem Verhältnis, in dem auch der Basiswert nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG angepasst wird.

6.2.1.2 Förderung angestellter Sprachberater / -innen mittels Festbetragsfinanzierung

[1]Die Förderung kann zur Verringerung von Verwaltungskosten auf Antrag alternativ als Festbetragsfinanzierung erfolgen. [2]Im Rahmen der Festbetragsfinanzierung bemisst sich die Höhe der zuwendungsfähigen Personalausgaben nach Kostenpauschalen. [3]Sie werden auf der Grundlage der Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaften deutschen Länder geltenden Fassung festgesetzt. [4]Die Beträge der Kostenpauschalen werden jährlich durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen festgelegt. [5]Grundlage sind die Personalkostenpauschalen der Durchführungsverordnung zum Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung. [6]Für Personal, dessen Beschäftigung für eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit eines Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern vereinbart ist, wird der Teil des Pauschalsatzes als zuwendungsfähig anerkannt, der dem Verhältnis der vereinbarten zur regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit entspricht. [7]Die Kostenpauschale entfällt, solange wegen Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit u. ä. ein tariflicher oder gesetzlicher Vergütungsanspruch nicht besteht. [8]Die Höhe der zuwendungsfähigen Sachausgaben für die notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der geförderten Sprachberaterin / dem geförderten Sprachberater beträgt 30 % der

Kostenpauschalen für die Personalausgaben. [9]Im Rahmen der Festbetragsfinanzierung werden maximal 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, bestehend aus Personal- und Sachausgaben und maximal 4.875 Euro monatlich gefördert. [10]Die Förderbeträge erhöhen sich jeweils in dem Verhältnis, in dem auch der Basiswert nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG angepasst wird.

6.2.2 Einsatz eines Sprachberaters / einer Sprachberaterin auf Honorarbasis

[1]Pro Einsatz eines Sprachberaters / einer Sprachberaterin auf Honorarbasis im Umfang von 170 Stunden wird eine Förderung in Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, bestehend aus Honorar- und Sachausgaben, maximal 4.875 Euro monatlich gewährt. [2]Die zuwendungsfähigen Ausgaben und deren jeweilige Höchstgrenzen werden jährlich durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen festgelegt.

6.2.3 Koordinationstätigkeiten

[1]Freigemeinnützige Träger, die mindestens zehn Sprachberater / -innen für den Zeitraum von einem Jahr fest anstellen, erhalten für die Koordination von je zehn Sprachberaterinnen / Sprachberatern eine zusätzliche Zuwendung in Höhe von 90 % der Gesamtausgaben, bestehend aus Personal- und Sachausgaben, maximal 32.000 Euro pro Jahr. [2]Voraussetzung für die Gewährung dieser Zuwendung ist die Bereitschaft der freigemeinnützigen Träger, über den eigenen Bedarf hinaus im Auftrag von Kommunen Einrichtungen zu begleiten. [3]Werden die Sprachberater / -innen nicht über den gesamten Zeitraum eingesetzt, verringert sich die Förderung entsprechend.

6.2.4 Vorbereitungstätigkeiten

[1]Freigemeinnützige Träger, die einzeln oder mit weiteren freigemeinnützigen Trägern ab 1. September 2008 mindestens zehn Sprachberater / -innen für einen Mindestzeitraum von zwölf Monaten fest anstellen, erhalten für die Akquise (Anwerbung, Auswahl, Einsatzplanung, Verhandlungen mit Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bzw. mit Trägern von Einrichtungen) für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 2008 eine Pauschalförderung in Höhe von 3.000 Euro pro Monat. [2]Für je zehn zusätzlich akquirierte Sprachberater / -innen erhöht sich die Förderung pauschal um 3.000 Euro pro Monat. [3]Träger von Kindertageseinrichtungen, deren

Mitarbeiter / -innen als Sprachberater / -innen fortgebildet werden, erhalten für die Freistellung dieses Mitarbeiters / dieser Mitarbeiterin aufgrund der 15-tägigen Fortbildung die insoweit entstehenden Personalausgaben (Arbeitsentgelt, Arbeitgeberanteile – jeweils zeitanteilig) erstattet.

7. Mehrfachförderung

Die Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern, des Bundes oder des Europäischen Sozialfonds in Anspruch genommen werden.

Abschnitt II: Verfahren

8. Bewilligungsbehörde

[1]Bewilligungsbehörde ist die Regierung von Unterfranken. [2]Die Bewilligungsbehörde ist ebenfalls zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen.

9. Antragstellung

[1]Die Zuwendungsempfänger beantragen bei der Bewilligungsbehörde rechtzeitig vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses des Sprachberaters / der Sprachberaterin bzw. bei freiberuflich tätigen Sprachberaterinnen und Sprachberatern vor der Teilnahme an der Weiterbildung (Ziffer 4 Satz 2) die Aufnahme in das jeweilige Kontingent. [2]Für den Fall, dass der freiberuflich tätige Sprachberater / die freiberuflich tätige Sprachberaterin bereits an der Weiterbildung teilgenommen hat, erfolgt die Antragstellung vor dem geplanten Einsatz. [3]Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Aufnahme in das Kontingent und die Eignung nach Ziffer 4. [4]Der Antrag auf Zuwendung ist schriftlich bis zum 31. Oktober jeden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

10. Bewilligung

[1]Der Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr. [2]Zur Sicherstellung eines kontinuierlichen Einsatzes von Sprachberater / -innen können die Zuwendungsempfänger Teilauszahlungen abrufen.

11. Nachweis und Prüfung der Verwendung

[1]Für die Zuwendungsempfänger wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. [2]Die Kommunen können wahlweise auch eine Verwendungsbestätigung vorlegen. [3]Der Verwendungsnachweis besteht aus einer Erklärung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel, einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Vorlage von Belegen), in dem Einnahmen und Ausgaben aufgegliedert und summarisch zusammenzustellen sind, einer Auflistung aller Maßnahmen mit Umfang und Dauer des Einsatzes des Sprachberaters / der Sprachberaterin und einem Sachbericht des Sprachberaters / der Sprachberaterin, aus dem neben statistischen Angaben u. a. auch Angaben über Zielerreichung und Wirkung der Förderung hervorgehen sollen. [4]Die Zuwendungsempfänger legen den Verwendungsnachweis bis spätestens 1. März des dem Bewilligungszeitraum folgenden Jahres der Bewilligungsstelle vor, die über den Nachweis der Verwendung abschließend entscheidet. [5]Zinsen aufgrund von Rückforderungsansprüchen werden nur erhoben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 250 Euro beträgt.

12. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2008 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor